

## Sichtbarer Urheberhinweis bei Bilddateien

Nach einem Urteil des Landgerichts Köln droht Website-Betreibern Ärger, die einen Vermerk über die Bildrechte nur als reinen Text unter das Bild schreiben. Das LG Köln hat entschieden, dass der Urhebervermerk direkt in die Bilddatei gehört. Im vorliegenden Fall wurde der Verwender eines Pixelio Bildes abgemahnt, weil der Urheber des Bildes bei einem isolierten Dateiaufruf nicht sichtbar genannt wurde.

Jeder Fotograf hat ein Recht darauf, als Urheber seiner Bilder anerkannt zu werden. Im Web wie bei gedruckten Medien geschieht dies durch den Quellennachweis im Text der Seite beim Bild oder im Impressum.

Einem Fotografen, der seine Bilder über die Online-Bildagentur Pixelio zur kostenlosen Nutzung bereitstellt, reicht das aber nicht aus.

Sein Werk wurde von einem Nutzer auf der Internetseite verwendet und auch der übliche Quellenverweis angebracht, nur auf einer übergeordneten Bilder-Übersichtsseite fehlte der Vermerk. Erst mit einem Klick auf den entsprechenden Eintrag habe es auf der eigentlichen Seite einen Verweis auf die Bildrechte gegeben.

Weil der Betreiber der Website der Abmahnung nicht nachkam, erwirkte der Urheber des Bildes nach Angaben des Anwalts eine einstweilige Verfügung. Die Argumentation diesmal: Das Bild lasse sich über einen Webbrowser direkt aufrufen, ohne dass die Bildrechte zu sehen seien.

Tatsächlich lassen sich Bilder einer Website in den meisten Fällen direkt aufrufen, ohne die Website. Dazu klickt man beispielsweise mit der rechten Maustaste auf ein Bild und wählt den Punkt „Grafik anzeigen“ aus. Der Browser zeigt dann nur die Bilddatei an. Dies kann von Webgestaltern nur mit technischen Mitteln verhindert werden.

Tatsächlich gelang es dem Fotografen, eine einstweilige Verfügung gegen den Nutzer zu erwirken. Das LG Köln lieferte mit seinem Urteil vom 30. Januar 2014 die Bestätigung.

In dem Urteil heißt es dazu: Der Nutzer hätte „in diesem Fall entweder technische Möglichkeiten ergreifen müssen, um eine solche isolierte Anzeige und Auffindbarkeit über eine Internetsuch-



Allgemein sollte darauf geachtet werden, Abmahnern keine Angriffsfläche zu bieten.  
Bild: zitze, fotolia.com

maschine gänzlich zu unterbinden oder aber den Urhebervermerk im Bild selbst anbringen müssen, wie es nach dem eigenen Kenntnisstand der Kammer auch mit einer Standardbildbearbeitungssoftware jedem durchschnittlichen Internetnutzer ohne weiteres möglich ist.“

Pixelio kann man in diesem Fall keinen Vorwurf machen. Die Firma hat ihren Kunden klare Vorgaben gemacht, wie die Credits für die Fotos auf Websites auszusehen haben. Aber offenbar hat das Unternehmen mit seinen Fotolieferanten nicht verbindlich festgelegt, wie diese Credits aussehen und dass sie das akzeptieren, wenn sie ihre Werke über Pixelio vertreiben. Pixelio betont, dass Bildverwender und Urheber dieselben Nutzungsbedingungen akzeptieren. Nur sind die offenbar nicht eindeutig genug. Laut Pixelio werden die Bedingungen bei dem umstrittenen Punkt präzisiert. Zudem berät der Pixelio-Anwalt den Rechtsvertreter des beklagten Pixelio-Kunden bei der Berufung in Köln.

Fotografen haben die Möglichkeit, Bedingungen festzulegen, unter denen ihre Bilder verwendet werden dürfen. Der Kläger hat sich dafür entschieden, seine Bilder nur mit einem eingeschränkten Bearbeitungsrecht freizugeben. Die dann einzig realistische Möglichkeit, eine Bilddatei für einen Direktabruf mit einem sichtbaren Urheberrechtsvermerk zu versehen, hätte darin bestanden, mit einem Bildbearbeitungsprogramm einen Text im Bild anzubringen. Allerdings wäre das auch wieder eine verbotene Veränderung der Originaldatei, dies hat der Eigentümer des Fotos ja untersagt. Noch ist das Urteil nicht rechtskräftig. Der Beklagte hat Berufung dagegen eingelegt.

Allgemein sollte darauf geachtet werden, Abmahnern keine Angriffsfläche zu bieten. Ein klarer Urheberrechtshinweis im Text zu jedem einzelnen Bild sollte eine Selbstverständlichkeit sein. Um sicher zu gehen, kann auch der Name in der Grafik-URL eingebunden werden.

# Aufschub von Sepa

Das neue Zahlungssystem Sepa wird erst am 1. August endgültig eingeführt und damit sechs Monate später als ursprünglich geplant. Darauf haben sich Vertreter der EU-Mitgliedsstaaten und des Europaparlaments geeinigt. Mit der Verschiebung soll ein reibungsloser Übergang ermöglicht werden.



Nach den aktuellsten Zahlen der Bundesbank waren im Dezember 2013 von allen in Deutschland aufgegebenen Überweisungen 45 Prozent im Sepa-Format. Foto: RRF, fotolia.com

Die EU-Kommission hatte Anfang Januar festgestellt, dass die Vorbereitungen für die Sepa-Einführung noch nicht hinreichend fortgeschritten seien. Eigentlich war der 1. Februar die Frist für die Umstellung gewesen. Mitte Dezember hatte die Bundesbank die schleppende Umsetzung kritisiert. Im November 2013 seien erst 32 Prozent aller Überweisungen im Sepa-Format erfolgt.

Überraschend schlug die EU-Kommission nun eine Verlängerung der Frist um sechs Monate vor. EU-Ministerrat und Europaparlament gaben ihre Zustimmung bereits ab. Dies ist erforderlich, da es möglicherweise Störungen des Zahlungsverkehrs gegeben hätte. Zu viele Firmen haben ihr System noch nicht an das EU-weite Verfahren angepasst. Dieser Grund verwundert allerdings Banken und Unternehmen in Deutschland.

Zuletzt hatten die deutschen Firmen bei ihren Vorbereitungen ordentliche Fortschritte gemacht: 90 Prozent geben auf ihren Ausgangsrechnungen mittlerweile die 22-stellige Kontonummer IBAN und die neue Bankleitzahl BIC an. Sie werden damit öfter genannt als Kontonummer und Bankleitzahl. Diese Ergebnisse zeigt

die Studie „Sepa-Umsetzung in Deutschland: Umsetzungsstand kurz vor dem 1. Februar 2014“, die das zur Universität Regensburg zählende Institut Ibi Research zum dritten Mal innerhalb eines Jahres zusammen mit van den Berg und dem Bank-Verlag durchgeführt hat.

Das Hauptproblem der schlecht vorbereiteten Firmen sind nicht die Überweisungen, sondern die Lastschriften. Und das ist fatal: Stellen sie nicht fristgerecht um, könnten sie von einem Tag auf den anderen kein Geld mehr einziehen. Das kann die Zahlungsunfähigkeit bedeuten und damit zu Beeinträchtigungen innerhalb der Liquiditätsversorgung kommen, wodurch im schlimmsten Fall sogar eine Insolvenz droht.

Zudem umfasst der einheitliche Euro-Zahlungsverkehrsraum 34 Staaten. Neben den EU-Ländern sind noch Island, Liechtenstein, Norwegen, die Schweiz, San Marino und Monaco dabei. Gemäß der Europäischen Zentralbank wurden im November 2013 nur gut 60 Prozent der Überweisungen per Sepa-Verfahren abgewickelt und rund 25 Prozent der Lastschriften.

Vor diesem Hintergrund klingt der Aufschub erst einmal nach einer Erleichterung.

Doch aktuell herrscht Verwirrung über die konkreten Folgen.

Unternehmen, die noch das alte System nutzen, mussten fürchten, dass ihre Lastschriften ab Februar zunächst nicht ausgeführt werden. Ein Sprecher der Bundesbank beruhigt jedoch: Zwar habe der Vorschlag der Europäischen Kommission das ursprüngliche Enddatum nicht auf, „die Mitgliedstaaten sollen in diesem Zeitraum lediglich auf die Anwendung der Sanktionsvorschriften der Sepa-Verordnung verzichten“. Doch die Finanzaufsicht Bafin, die in Deutschland für solche Sanktionen zuständig ist, habe zugesagt, dass sie die sich abzeichnende Rechtsänderung bereits jetzt berücksichtigt. Strafen sind also nicht zu befürchten.

Dennoch sollten betroffene Unternehmen und Vereine Kontakt mit ihrer Bank aufnehmen, denn jedes Kreditinstitut kann individuell entscheiden, ob es weiterhin das alte Format akzeptiert. „Firmenkunden, die innerhalb der Übergangsfrist vom 1. Februar bis 1. August 2014 noch Zahlungen nach dem Alt-Zahlformat vornehmen möchten, sollten sich in der Tat mit ihrem Kreditinstitut in Verbindung setzen“, sagt eine Sprecherin der Deutschen Kreditwirtschaft. „Es bedarf einer individuellen Vereinbarung mit dem kontoführenden Institut.“

Auf eine Änderung hat sich das deutsche Kreditgewerbe jedoch geeinigt: Das Lastschriftverfahren per Abbuchungsauftrag wurde zum 1. Februar 2014 eingestellt. Individuelle Regeln können dazu nicht vereinbart werden. Möglich sind jetzt nur noch Lastschriften im Einzugsermächtigungsverfahren. Der Unterschied: Eine Einzugsermächtigung erteilt der Zahlungspflichtige an den Zahlungsempfänger. Ein Abbuchungsauftrag wird dagegen der eigenen Bank erteilt.

Trotz der Galgenfrist rät die Bundesbank Unternehmen, Vereinen und öffentlichen Verwaltungen zu einer zügigen Umstellung auf das Sepa-Verfahren.

Verbraucher dagegen haben noch zwei Jahre Zeit, sich mit dem neuen Verfahren auseinanderzusetzen. Banken dürfen bis dahin noch Kontonummer und Bankleitzahl in der alten Form annehmen.

# Nachrichten aus Wirtschaft und Steuern

## Abo-Betrüger im Internet

Der Fall eines Routenplaner-Betreibers hat in Deutschland für ein neues Grundsatzzurteil gesorgt. Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass Abo-Anbieter im Internet sich des Betrugs strafbar machen können. Das Europarecht schützt sie innerhalb Deutschlands nicht. Im aktuellen Fall hatte der Angeklagte im Internet einen Routenplaner betrieben, bei dem es für flüchtige Nutzer nur sehr schwer erkennbar war, dass sie sich mit der Nutzung zum Abschluss eines dreimonatigen Abonnements für knapp 60 Euro verpflichten. Der Angeklagte war deshalb vom Landgericht Frankfurt wegen versuchten Betrugs zu zwei Jahren Haft auf Bewährung verurteilt worden.

Das Gericht betonte, dass die Internetseite wegen ihrer Gestaltung auf Täuschung angelegt worden sei. Dass diese Täuschung bei sorgfältiger Lektüre erkennbar ist, ändere daran nichts, denn gerade unaufmerksame oder unerfahrene Benutzer werden dadurch ausgenutzt. Dies gelte auch in Hinblick auf die EU-Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken zwischen Unternehmen und Verbrauchern: Sie schränkt die Strafbarkeit von Abo-Fallen nicht ein.

## Nachbesserung geht vor Rückgabe

Auch wenn ein Auto zahlreiche kleine Mängel hat, darf der Käufer es nicht einfach zurückgeben. Laut BGH hat Nachbesserung immer Vorrang.

Seit diesem Urteil gibt es nun auch eine offizielle rechtliche Definition des Begriffs „Montagsauto“.

Im vorliegenden Fall hatte der Kläger 2008 ein Wohnmobil gekauft und brachte es innerhalb des ersten Jahres bereits drei Mal wegen 20 Mängeln in die Werkstatt. In den nächsten Jahren rügte der Käufer weitere knapp 20 Mängel und wollte dann das Auto zurückgeben, mit der Begründung, es sei ein „Montagsauto“.

Laut Bundesgerichtshof muss aber trotz vieler Mängel erst dem Verkäufer eine Frist zur Nachbesserung und Behebung der Mängel eingeräumt werden. Insbesondere, wenn es sich hauptsächlich um Bagatellprobleme handelt, die nicht die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen.

Bei einem echten Montagsauto kann man vom Verkauf zurücktreten, ohne vorherige Nachbesserung. Der Bundesgerichtshof definiert dies so: Von einem Montagsauto könne man aber erst ausgehen, wenn es „Grund zu der Annahme gibt, es handle sich um ein Fahrzeug, das wegen seiner auf herstellungsbedingten Quali-

tätsmängeln beruhenden Fehleranfälligkeit insgesamt mangelhaft ist und auch zukünftig nicht frei von herstellungsbedingten Mängeln sein wird.“ Es ist also die Qualität der Mängel interessant, nicht die Quantität.

## Widerrufsrecht beim Online-Kauf

Im August 2008 schlossen die Parteien per E-Mail einen Kaufvertrag über ein Wasserbett zum Preis von 1.265 Euro. Der Text der E-Mail enthielt eine Widerrufsbelehrung. Darin hieß es auch: „Im Hinblick auf die o. g. Widerrufsbelehrung weisen wir ergänzend darauf hin, dass durch das Befüllen der Matratze des Wasserbettes regelmäßig eine Verschlechterung eintritt, da das Bett nicht mehr als neuwertig zu veräußern ist.“

Das Wasserbett wurde gegen Barzahlung beim Käufer angeliefert. Der Käufer baute es auf und befüllte die Matratze mit Wasser. Anschließend übte er sein Widerrufsrecht aus. Der Verkäufer erstattete jedoch lediglich einen Betrag

## Abgabe-/Zahlungstermine „Steuern“

Monat	Ust-Voranmeldung*	LSt/KiSt	Est-VZ	GewSt-VZ	KSt-VZ
	Abgabetermin/Zahlung	Abgabetermin/Zahlung	Zahlung	Zahlung	Zahlung
4/2014	12.05.14	12.05.14			
5/2014	10.06.14	10.06.14			
6/2014	10.07.14	10.07.14			
II/2014	10.07.14	10.07.14	10.06.14	15.05.14	10.06.14
7/2014	11.08.14	11.08.14			
8/2014	10.09.14	10.09.14			
9/2014	10.10.14	10.10.14			
III/2014	10.10.14	10.10.14	10.09.14	15.08.14	10.09.14

\*Bei Umsatzsteuer-Dauerfristverlängerung einen Monat später.

## Sparfalle Betriebliche Altersvorsorge

Vier Prozent des sozialversicherungspflichtigen Bruttogehalts für die betriebliche Altersvorsorge einzahlen, ohne darauf Sozialabgaben und Lohnsteuer zahlen zu müssen, das klingt verlockend. Also schloss der Diplom-Ingenieur Ende 2003, damals Angestellter im öffentlichen Dienst, einen Vertrag bei der Sparkassen-Pensionskasse ab und zahlte Monat für Monat 200 Euro seines Bruttolohns in die Kasse ein.

Der 66-Jährige, der inzwischen in Rente gegangen ist, wollte nun wissen, was ihm seine Einzahlungen in die Pensionskasse eigentlich gebracht haben. Seine Rechnung sieht so aus: 101 Monate hat sein Arbeitgeber für ihn die 200 Euro von seinem Gehalt der Pensionskasse überwiesen, also 20200 Euro. Er hat dadurch kräftig Steuern und Beiträge in die Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung gespart. Netto musste er deshalb nur 11009 Euro ausgeben. Im Mai 2012, als er mit Erreichen des 65. Lebensjahres in Rente ging, erhielt er von der Pensionskasse einmalig 24373,93 Euro ausgezahlt.

Aber nun die Gegenrechnung: Die gut 24000 Euro musste der Ruheständler komplett versteuern. Das kostete ihn nach den Berechnungen seines Steuerberaters 6863 Euro an zusätzlicher Einkommensteuer und zusätzlich den vollen Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag. Dabei wird die einmalige Kapitalauszahlung rechnerisch über zehn Jahre gesplittet und für diese 120 Monate dem Rentnereinkommen zugerechnet, eine Zusatzlast von 3421,44 Euro. Weiter wurden von den 200 Euro keine Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung abgeführt. Das verringert seine Rente um netto 13,10 Euro monatlich. Bezieht er sein Altersgeld gut 20 Jahre lang, kassiert er noch mal 3275 Euro weniger. Alles zusammengezählt, kommt ein Minus von knapp 200 Euro heraus.

# Nachrichten aus Wirtschaft und Steuern

von 258 Euro. Schließlich sei das Bett nicht mehr verkäuflich.

Der Bundesgerichtshof (BGH) sah das anders. Der Verkäufer müsse trotz des möglicherweise eingetretenen Wertverlusts den vollen Kaufpreis zurückerstatten, da der Käufer die Ware nur geprüft habe. Der Verbraucher soll grundsätzlich Gelegenheit haben, die durch Vertragsabschluss im Internet gekaufte Ware zu prüfen und auszuprobieren, weil er die Ware vor Abschluss des Vertrags nicht sehen kann. Das heißt: Er darf sie auch in Gebrauch nehmen, soweit das zu Prüfzwecken notwendig ist. Kommt es dabei zu einer Wertminderung, muss der Händler diese in Kauf nehmen. So war es im Urteilsfall: Aufbauen und Befüllen des Bettes waren erforderlich, um es zu prüfen.

Das Urteil ist zunächst beruhigend für Käufer. Aber die Argumentation lässt sich nicht grenzenlos ausschlagen. Sie gilt wirklich nur für den kurzen Zeitraum des „Prüfens der Sache“. Widerruft der Käufer seine Kaufentscheidung, muss er nämlich grundsätzlich eine unbeschädigte Ware zurücksenden. Ist diese kaputt oder sogar komplett verloren gegangen, muss er Wertersatz leisten. Das gilt auch, wenn die Verschlechterung Folge dessen ist, dass der Käufer die Sachen nutzt, bevor er sie zurückschickt. Allerdings muss der Verkäufer den Kunden spätestens bei Vertragsschluss in Textform auf diese Rechtsfolge und eine Möglichkeit, sie zu vermeiden, hingewiesen haben. Hätte der Käufer im Urteilsfall also ein paar Nächte auf dem Bett geschlafen und sich dann erst zum Widerruf entschieden, hätte die Sache anders ausgehen können. Wer im Internet einkauft, muss die Sachen grundsätzlich immer pfleglich behandeln. Merkt er direkt, dass sie nicht passen, gefallen oder geeignet sind, sollte er sie direkt wieder verpacken und zurückschicken.

## Neues Zahlungsziel

Schon in der vergangenen Legislaturperiode wollte die Bundesregierung die EU-Richtlinie für pünktliches Begleichen von Rechnungen in deutsches Recht übertragen. Damit Lieferanten in Italien oder Griechenland nicht so lange auf ihr Geld warten müssten, sind nach Europarecht Auftraggeber künftig verpflichtet, spätestens nach 30 Tagen eine Lieferung oder Leistung abzunehmen und nach weiteren 60 Tagen zu über-

weisen. Was für manches Südländ eine Revolution ist, wäre für deutsche Mittelständler eine Katastrophe. Denn hierzulande ist die Leistung eigentlich direkt nach Fertigstellung abzunehmen und sofort zu bezahlen; nach 30 Tagen kommt der Schuldner in Verzug. Von der zulässigen Möglichkeit, strengere als die EU-Mindeststandards zu erlassen, wollte Schwarz-Gelb keinen Gebrauch machen. Für die Lieferanten gehen Zahlungsziele ins Geld. Für das deutsche Handwerk hat jeder Kalendertag, der vorfinanziert werden muss, statistisch ein Volumen von 1,27 Milliarden Euro. Eine lange Abnahmefrist erhöht das Risiko, dass ein Werk bis dahin beschädigt wird; der Parkettleger müsste das neue Wohnzimmer so lange bewachen.

Umso erfreuter sind Mittelstandsvertreter nun, dass die große Koalition zumindest eine Zahlungsfrist von 30 Tagen ins Gesetz schreibt.

## Mieterrecht bei Zahlungsverzug

Wenn der Rückstand eine Monatsmiete nicht übersteigt und die Dauer des Zahlungsverzugs „weniger als einen Monat“ beträgt, sei dies noch keine erhebliche Verletzung der Zahlungspflicht, die den Vermieter zu einer ordentlichen Kündigung berechtigen würde, entschied der BGH in Karlsruhe. Dagegen ist zwar eine fristlose Kündigung wegen Zahlungsverzugs laut Gesetz nicht vor Ablauf einer Sperrfrist von zwei Monaten erlaubt, wenn der Mieter zuvor rechtskräftig zur Zahlung einer erhöhten Miete verurteilt wurde. Diese Vorschrift könne aber nicht auf ordentliche Kündigungen angewendet werden, entschied der BGH jetzt erstmals. Denn mit dieser Regelung solle in bestimmten Fällen vermieden werden, dass ein Mieter infolge einer fristlosen Kündigung obdachlos werde. Diese Gefahr bestehe bei einer ordentlichen Kündigung wegen der dabei einzuhaltenden Kündigungsfrist nicht.

## Altersgrenzen beim Mindestlohn

Die Linke will gegen die beim Mindestlohn geplante Altersgrenze von 18 Jahren klagen und notfalls bis vor das Bundesverfassungsgericht ziehen. Altersgrenzen sind verfassungswidrig. Notfalls müsse das Verfassungsgericht entscheiden. Der Entwurf von Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles (SPD) sieht vor, dass junge Leute bis 18 Jahre

ohne Ausbildung vom gesetzlichen Mindestlohn ausgenommen werden.

Dies stößt auch in der CDU weiter auf Kritik. Die Altersgrenze soll höher sein und das eigentliche Kriterium eine abgeschlossene Ausbildung sein. Das Ausbildungsalter habe sich im Durchschnitt auf deutlich über 18 Jahre erhöht. Der CDU reicht es nicht, dass Ausnahmen für Praktikanten, Ehrenamtliche und Langzeitarbeitslose vorgesehen sind. Auch die abschlagfreie Rente mit 63 nach 45 Beitragsjahren bleibt ein Streitthema. Die Rente mit 45 Beitragsjahren sei eine Anerkennung von Lebensleistung. Wer jahrzehntelang gearbeitet, Beiträge gezahlt, Kinder erzogen und Angehörige gepflegt hat, müsse daher „ohne Abschläge in Rente gehen können“, forderte Bäumler.

## Schutz persönlicher Daten im digitalen Zeitalter

In einer Abstimmung über eine Generalüberholung der EU-Datenschutzgesetze haben die Abgeordneten nun den Schutz persönlicher Daten von EU-Bürgern, die in Drittländer übermittelt werden, verstärkt. Die neuen Vorschriften sollen den Menschen mehr Kontrolle über ihre persönlichen Daten geben. Auch wird sichergestellt, dass die gleichen Regeln in allen EU-Mitgliedstaaten gelten, wodurch es für Unternehmen einfacher wird, grenzüberschreitend zu arbeiten. Die Abgeordneten erhöhten auch die Geldbußen für die Unternehmen, die die Regeln brechen, auf bis zu 100 Millionen Euro oder 5 % des weltweiten Umsatzes. Die neuen Regeln sollten auch Daten im Internet besser schützen. Sie umfassen das Recht, persönliche Daten löschen zu lassen, neue Grenzen des „Profiling“ (Versuche, die Leistung einer Person bei der Arbeit, ihre wirtschaftliche Lage, den Standort, usw. zu analysieren oder vorherzusagen) sowie die Forderung, bei der Erklärung der Datenschutzpolitik eine klare und einfache Sprache zu verwenden. Jeder Internetserviceprovider, der personenbezogene Daten verarbeiten will, muss zunächst die frei erteilte, gut informierte und ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person erhalten.

# Neue Regeln für die doppelte Haushaltsführung

Wohnen und leben will der Mensch dort, wo die Familie und Freunde sind. Doch häufig ist das nicht der Ort, an dem auch das Büro liegt. Deshalb heißt es für viele Bundesbürger: zur Arbeit pendeln. Ist der Weg zum täglichen Pendeln allerdings zu weit, kommen viele um eine zweite Bleibe am Arbeitsort nicht herum. Und das verursacht enorme zusätzliche Kosten.



*Wer zwei Wohnungen hat, konnte bisher kräftig Steuern sparen. Doch das gilt nur noch für die Steuererklärung 2013. Foto: Christian Müller, fotolia.com*

Der ständige Spagat zwischen zwei Haushalten bedeutet nicht nur Stress, sondern auch dicke Kosten. Für Benzin, Flüge, die zweite Bleibe. Wenigstens zahlte es sich steuerlich aus. Oft sind einige Tausend Euro Rückerstattung für den doppelten Haushalt drin bei der Einkommensteuerrückerstattung.

Ein doppelter Haushalt wird bislang vom Finanzamt immer dann anerkannt, wenn jemand wegen eines neuen Jobs oder einer Versetzung umzieht. Oder nach Studium oder Ausbildung auswärts die erste Stelle antritt. Dasselbe gilt, wenn Pendler ihre Arbeit von der Zweitwohnung aus erheblich schneller erreichen.

In Großstädten kann ein 15 bis 20 Kilometer kürzerer Arbeitsweg unter Umständen schon genügen, um einen doppelten Haushalt geltend zu machen. Vor allem wenn Gesundheitsgründe dafür sprechen. Jedenfalls bis zur Steuererklärung 2013.

Das ändert sich für die Steuererklärung 2014.

Hier verlangt der Fiskus künftig den Nachweis der Zahlungen. Von der Verschärfung sind überwiegend Alleinstehende betroffen. Bei Ehegatten oder

Lebenspartnern gibt es auch zukünftig Ausnahmen von der Nachweispflicht.

Ein Kind, das im Haushalt der Eltern wohnt, ob im Kinderzimmer oder sogar in einer eigenen Wohnung, muss in 2014 nachweisen, dass es sich an den Kosten der Lebensführung beteiligt. Mindestens zehn Prozent der anfallenden laufenden Kosten müssen vom Kind getragen werden und der Nachweis erbracht werden.

Ab der Steuerveranlagung 2014 spielt für Pendler auch die Entfernung zwischen Zweitwohnung und Arbeitsort eine Rolle. So darf der Weg von der Zweitwohnung zur Tätigkeitsstätte nicht mehr als die Hälfte der Entfernung der kürzesten Straßenverbindung zwischen Hauptwohnung und Tätigkeitsstätte betragen.

Absetzbar sind etwa Fahrt- und Umzugskosten, die Miete sowie für die ersten drei Monate Verpflegungsmehraufwendungen.

Auch bei den Unterkunftskosten gilt 2014 eine Einschränkung. Im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung sind die Kosten der Zweitwohnung von der Steuer absetzbar. Bisher galt: Die

beruflich veranlassten Aufwendungen für eine Zweitwohnung am Beschäftigungsort sind in tatsächlicher Höhe abziehbar, soweit sie angemessen sind.

Dabei dürfen die Aufwendungen die ortsübliche Miete für eine nach Lage und Ausstattung durchschnittliche Wohnung von 60 Quadratmetern nicht übersteigen. Eine betragsmäßige Obergrenze gab es bisher aber nicht.

Ab 2014 gibt es jedoch eine Obergrenze. Bis zum Höchstbetrag von 1000 Euro pro Monat sind dann noch absetzbar. Dazu zählen beispielsweise die Miete und die Zweitwohnungsteuer. Der Höchstbetrag gilt dabei monatsbezogen und als Durchschnittswert für das Gesamtjahr. Sind die Aufwendungen in einzelnen Monaten geringer und in anderen Monaten höher, dürfen die übersteigenden Beträge mit den nicht ausgeschöpften verrechnet werden.

Falls eine Zweitwohnung von mehreren Berufstätigen, zum Beispiel berufstätigen Eheleuten oder einer Wohngemeinschaft, jeweils aus beruflichen Gründen gemeinsam genutzt wird, kann jeder Einzelne den Höchstbetrag für die tatsächlichen Aufwendungen ansetzen.

Selbstständige oder Freiberufler müssen weitere Verschärfungen beachten. Führt ein Selbstständiger einen doppelten Haushalt, muss er andere Regeln beachten als ein Arbeitnehmer, wenn er mit dem Betriebs-Pkw die Heimfahrten antritt. Arbeitnehmer müssen für die wöchentlichen Heimfahrten keinen Nutzungswert versteuern. Dafür dürfen sie die Fahrten aber auch nicht mit der Entfernungspauschale als Werbungskosten absetzen.

Als Zweitwohnung gilt jede Unterkunft, in der sich übernachten lässt. Wie oft diese Unterkunft tatsächlich genutzt wird, spielt keine Rolle.

## Das ändert sich ab 1. März

Ab dem 1. März treten in Deutschland viele neue Regeln in Kraft. Manche bringen Geld, andere machen zumindest das Leben leichter.

### Steuererklärung im Internet

Ab 1. März erhalten die Bürger Einblick in sämtliche Steuerdaten aus dem Jahr 2013, die von Banken, Versicherungen oder dem Arbeitgeber an das Finanzamt geschickt wurden. Das hilft beim Erstellen der Steuererklärung: Die Daten lassen sich direkt in ein Online-Formular übertragen. Damit erhalten die Bürger eine vorausgefüllte Steuererklärung.

Steuerzahler sollten dieser vorausgefüllten Erklärung nicht blind vertrauen, sondern die Daten noch einmal prüfen und falsche Angaben ändern.

### Energiesparende Lampen

Lampen müssen ab dem 1. März ein Label tragen, das über ihren Energieverbrauch Auskunft gibt. Dabei handelt es sich um eine EU-Regelung. Das Ziel: den Stromverbrauch senken.

### Neue Kennzeichen für Mopeds, Mofas, Roller

Die Fahrer von Rollern, Mopeds oder auch Quads brauchen jedes Jahr eine neue Haftpflichtversicherung, und damit ein neues Kennzeichen. Zum 1. März werden die alten, grünen Kennzeichen ungültig. Die neuen sind schwarz. Die neuen Nummernschilder bekommt man von seinem Versicherungsanbieter.

### Mehr Rechte für Mieter

In Bayern, und damit auch im teuren München, gilt ab März eine neue Verordnung: das sogenannte Umwandlungsverbot. Damit soll der Gentrifizierung Einhalt geboten werden, also dem Trend, dass Mieter aus ihren angestammten Wohnvierteln verdrängt werden, weil sie sich die Mieten nicht mehr leisten können. Das passiert oft, wenn Immobilienbesitzer ihre Häuser luxuriös sanieren oder die Wohnungen in Eigentumswohnungen umwandeln.

### Mehr Geld für Landwirte

Kleine und mittlere Landwirte können sich ab März auf mehr Geld freuen. Dann gilt die sogenannte Umverteilungs-Prämie. Das bedeutet, dass es für die ersten 30 bewirtschafteten Hektar eines Hofes eine Zusatzprämie von 50 Euro gibt, für die nächsten 16 Hektar eine Prämie von 30 Euro.

### Betriebsräte

Im März starten bundesweit Betriebsratswahlen. Die Wahlen sind gesetzlich geregelt, im Betriebsverfassungsgesetz. Jeder Angestellte, der seit mindestens drei Monaten im Unternehmen arbeitet, ist wahlberechtigt.

## Teilzeit in der Elternzeit

In Deutschland muss die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessert werden, da sind sich zumindest die meisten berufstätigen Eltern einig. Diese Forderung ist nun offenbar auch in der Politik angekommen. Familienministerin Manuela Schwesig (SPD) hat ihr Konzept für das neue „Elterngeld Plus“ vorgestellt, mit dem die Elternzeit viel flexibler werden soll. Außerdem werden Väter mehr mit einbezogen. Die Neuregelung soll ab Juli 2015 gelten.

Mit dem „Elterngeld Plus“ können Paare den Bezug auf bis zu 28 Monate verlängern, dabei wird die Summe halbiert. Das ist zwar auch derzeit möglich. Neu ist aber, dass es sich dann lohnt, zusätzlich in Teilzeit zu arbeiten. Denn Teilzeitarbeit ist bislang finanziell von Nachteil. Wer bis zu 30 Wochenstunden arbeitet, bekommt Abzüge beim Elterngeld. Grund: Bislang wurde bei einer Teilzeittätigkeit der entgangene Lohn als Berechnungsgrundlage für das Elterngeld genommen, künftig soll der volle Lohn in die Berechnung einfließen.

Mit dem „Elterngeld Plus“ erhalten am Ende beide in Teilzeit arbeitenden Eltern genauso viel Elterngeld wie Eltern, die während des bisherigen Bezugszeitraums gar nicht arbeiten. Der Partnerschaftsbonus kommt ergänzend hinzu: Er besteht aus vier zusätzlichen Monaten, in denen die Aufgabenteilung in der Familie partnerschaftlich organisiert werden kann.

Sinn der Reform ist, dass Eltern mit einem Teilzeitjob länger Elterngeld beziehen können und so mehr Zeit für ihr Kind haben. Zudem wird Eltern durch die Möglichkeit der Teilzeitarbeit der Wiedereinstieg in den Beruf leichter gemacht.

## Impressum:

Herausgeber:  
media select gmbh, Konzepte für Werbung und Vertrieb, Schulungen und Seminare,  
D-94034 Passau, Neue Rieser Straße 2

Der redaktionelle Inhalt wurde nach bestem Wissen erarbeitet. Eine Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts ist ausgeschlossen.

DATAc Buchführungsbüros sind selbständige Buchhalter im Sinne des § 6 Nr. 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes.

© Datac AG - Nachdruck verboten



Schittko & Sakalowski GbR | Gartenstraße 8 | 77746 Schutterwald  
Telefon 0781 28428 - 0 | Fax 0781 28428 - 28  
eMail [prokont@datac.de](mailto:prokont@datac.de) | [www.prokont.de](http://www.prokont.de)

... kostensenkend, unabhängig, einfach clever.

prokont ist ein Unternehmen im DATAc Franchiseverbund und arbeitet nach den Vorschriften des § 6 Nr. 3 und 4 StBerG.